

Beachordnung

gem. § 6, Abs. 5 Satzung des HVV

In der Fassung vom 10. Juni 2017

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Organisation
- 3 Spielverkehr
- 4 Schlussbestimmungen

Anhang:

Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Beachordnung (BeachO) des HVV regelt in Ergänzung und in Abweichung von der SO des HVV den Beach-Volleyball-Spielverkehr des HVV.
- 1.2 Die Hessische Beach-Volleyball-Meisterschaft (Beachvolleyball-Hessenfinale), die Hessischen Beach-Volleyball-Serien sowie weitere offizielle HVV-Beach-Volleyball-Veranstaltungen, die Hessische Beach-Volleyball-Rangliste und die Hessen-Beach-Kader sind Einrichtungen des HVV, die ihm unmittelbar unterstehen. Terminhoheit, Öffentlichkeits- und Vermarktungsrechte liegen, soweit nichts Anderes bestimmt wird, beim HVV.
- 1.3 In Fällen, die die BeachO des HVV nicht regelt, greift die Beach-Volleyballordnung (BVO) des DVV unmittelbar.

2 Organisation

2.1 Zuständiges Organ für die Angelegenheiten des Beach-Volleyballs im Bereich des HVV ist die Beachkommission (BeachK) des HVV.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Durchführungsbestimmungen für alle HVV-Beach-Maßnahmen,
- b. Durchführung von allen Beachturnieren im Bereich des HVV und Überwachung der Einhaltung der Beachordnung im Spielverkehr,
- c. Erstellung einer hessischen Spielerrangliste,
- d. Durchführung der Beach-Hessenmeisterschaften,
- e. Durchführung von Beachturnieren im Jugendbereich,
- f. Durchführung von Beachturnieren im Seniorenbereich,
- g. Unterstützung der Landesschiedsrichterkommission bei der Ausbildung von Schiedsrichtern im Beachbereich,
- h. Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung gem. Durchführungsbestimmungen.

Beachordnung

2.2 Die Beachkommission (BeachK) setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden der Beachkommission,
- dem stellvertretenden HVV-Beachwart,
- dem Jugend-Beachwart,
- dem Senioren-Beachwart,
- dem Beach-Schiedsrichterwart,
- den Bezirks-Beachwarten.

Der Vorsitzende der Kommission wird vom Verbandstag gewählt.

Die Bezirks-Beachwarte werden auf den Bezirkstagen gewählt.

Die übrigen Mitglieder der BeachK werden durch die gewählten Mitglieder der Kommission vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt.

Die Landesspielkommission entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme.

2.3 Die Mitglieder der BeachK teilen die genannten Aufgaben untereinander auf. Der Vorsitzende oder sein jeweils Beauftragter sind für die Umsetzung im Sinne der BeachK-Entscheidungen verantwortlich.

2.4 Mit Zustimmung des Vorstandes können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung von Beachveranstaltungen des HVV auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen der BeachK bzw. deren Beauftragten und den Bestimmungen dieser Ordnung zu unterwerfen.

2.5 Die Durchführungsbestimmungen gem. 2.1.a dieser Ordnung werden von der BeachK festgelegt, vom Vorstand des HVV genehmigt und für das jeweils folgende Jahr Bestandteil dieser Ordnung.

3 Spielverkehr

Für die Durchführung des Spielverkehrs gibt es Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen müssen jährlich vom Vorstand genehmigt werden.

Änderungen können auch während der Saison von der BeachK beschlossen und vom Vorstand genehmigt werden.

Die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen werden immer im interaktiven HVV-Beachprogramm im Internet veröffentlicht oder können bei der BeachK oder der HVV-Geschäftsstelle angefordert werden.

4 Schlussbestimmungen

Diese Beachordnung tritt am 10. Juni 2017 in Kraft.

Anhang

A) Durchführungsbestimmungen für alle HVV-Beach-Maßnahmen